

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN LEDINEK ENGINEERING D.O.O. – AEB – 01012024

I. BEGRIFFSERKLÄRUNG

1.1 LEDINEK ENGINEERING d.o.o., im Folgenden als Käufer bezeichnet, schließt einen Kaufvertrag ab oder erteilt einem Lieferanten eine Bestellung.

1.2 Lieferant - eine Wirtschaftsgesellschaft, ein Unternehmer oder eine andere juristische oder natürliche Person, die sich verpflichtet, dem Käufer ein Produkt zu liefern oder eine Dienstleistung zu erbringen. An dieser Stelle werden Produkte und Dienstleistungen einheitlich als Produkte bezeichnet.

1.3 AEB - Allgemeine Einkaufsbedingungen LEDINEK ENGINEERING d.o.o.

1.4 Produkt - Erzeugnisse, mechanische Baugruppen, Halberzeugnisse, Komponenten, Rohstoffe, Werkzeuge, Dienstleistungen oder sonstige, vom Käufer bestellte Sachen.

1.5 Dienstleistungen - intellektuelle oder sonstige Leistungen, die nicht notwendigerweise in materieller Form in Erscheinung treten. Die für Waren geltenden AEB-Bestimmungen sind auch für Dienstleistungen gültig, sofern es in diesen AEB nicht anders vorgesehen ist.

1.6 Kaufvertrag oder Bestellung - jeder Vertrag/jede Bestellung, womit die Anschaffung von Produkten geregelt wird, sowie jeder Dienstleistungsvertrag, der vom Käufer und Lieferanten abgeschlossen wird, einschließlich der AEB, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Für die Zwecke der AEB bedeutet der Kaufvertrag auch sinngemäß Auftrag/Bestellung und umgekehrt hat ein Auftrag/eine Bestellung die Bedeutung eines Kaufvertrages.

1.7 Ankündigung, Bestellung, Einkaufsplan

- Bei der Ankündigung handelt es sich um einen Mengen- und Zeitplan der Abnahme durch den Käufer, womit der Käufer den Lieferanten über die vorgesehene Bestellung von Produkten und Produktmengen im angekündigten Zeitraum informiert. Eine Ankündigung verpflichtet den Käufer weder zum Kauf der angekündigten Produkte, noch zum Kauf der angekündigten Produktmengen und dient lediglich der Planung.

- Die Bestellung ist ein schriftliches Dokument des Käufers, das die Lieferbedingungen der angeschafften Produkte festlegt (Artikelcode, Menge, Lieferdatum, Preis, Ort).

- Der Einkaufsplan fasst alle Ankündigungen und Aufträge des Käufers zusammen, die gemäß den Bestimmungen des Kaufvertrages und der Abnahme der Endkunden periodisch erneuert werden.

1.8 Lieferung - bedeutet Lieferung bzw. Übergabe der gekauften Produkte an den Käufer gemäß einem

schriftlich aufgesetzten Vertrag zwischen dem Käufer und dem Lieferanten.

1.9 Lieferort - ist der für den Lieferanten verbindliche Ort der Produktlieferung.

II. ALLGEMEINES

2.1 Die AEB ergänzen alle Kaufverträge und Bestellungen. Bei Abweichungen der AEB vom Kaufvertrag bzw. der Bestellung, haben die Bestimmungen des Kaufvertrages bzw. der Bestellung Vorrang.

2.2 Um Missverständnissen vorzubeugen gilt, dass der Lieferant durch die Abgabe des Angebots den Kaufvertrag in schriftlicher Form abgeschlossen, die Bestellung bestätigt oder durch Handlungen, die für die Erfüllung der Bestellung des Käufers erforderlich sind, die AEB angenommen hat. Werden von Seiten des Lieferanten an jeglicher Stelle von den AEB abweichende Bedingungen angeführt, verpflichten diese den Käufer ohne dessen ausdrückliche schriftliche Bestätigung nicht. Durch die Unterzeichnung des Kaufvertrages werden eventuelle allgemeine und/oder besondere Bedingungen des Lieferanten ausgeschlossen.

2.3 Die Lieferanten von Produkten an die Gesellschaft Ledinek Engineering d.o.o. müssen die Logistik- und Qualitätsanforderungen des Käufers erfüllen.

III. BESTELLVORGANG UND ÄNDERUNGEN

3.1 Bestellungen und Änderungen werden vom Käufer schriftlich erteilt. Gültig sind nur schriftliche Bestellungen, die dem Lieferanten auf dem Postweg, per Fax, E-Mail, dem Lieferantenportal oder über das EDI-System gesendet werden.

3.2 Der Lieferort ist in der Bestellung oder im Einkaufsplan des Käufers enthalten. Wird der Lieferort nicht festgelegt, so ist der Lieferort das Lager des Käufers nach DDP Incoterms 2020. In Ausnahmefällen kann die Warenübergabe an einem anderen Standort erfolgen, worüber der Käufer den Lieferanten vorab schriftlich informiert.

3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer binnen fünf (5) Tagen ab dem Eingang der schriftlichen Bestellung eine Auftragsbestätigung zukommen zu lassen. Bestätigt der Lieferant den Auftrag innerhalb der angegebenen Frist nicht, kann der Käufer den Auftrag in den folgenden fünf (5) Arbeitstagen stornieren, andernfalls gilt die Bestellung auch ohne Bestellbestätigung des Lieferanten als angenommen. Davon ausgenommen sind die Einkaufspläne.

3.4 Bei Serienlieferungen ist das Verfahren der Auftragsbestätigung in den Kaufverträgen enthalten.

3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer alle Abweichungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die sich auf die Lieferzeiten, Mengen und die gelieferte

Qualität auswirken könnten. Der Lieferant muss in diesem Fall vom Käufer schriftliche Anweisungen zur weiteren Vorgehensweise einholen.

3.6 Eine Bestellung durch den Käufer gilt als rechtzeitig storniert, wenn sie vor dem Erhalt der Auftragsbestätigung an den Lieferanten ergangen ist oder sie dem Lieferanten binnen fünf (5) Arbeitstagen nach der Herausgabe der schriftlichen Bestellung übermittelt wurde.

3.7 Der Käufer ist berechtigt, eine Änderung der Auftragsbestimmungen zu verlangen, einschließlich der Spezifikation (Zeichnungen, Konstruktionsänderungen usw.), des Datums, des Lieferorts, der Transportart und der Menge der bestellten Produkte, sofern nachvollziehbare Gründe dafür vorliegen.

3.8 Verlangt der Lieferant die Änderung der Erfüllungsfrist oder einer anderen Bedingung, ist diese nur gültig, wenn sie vom Käufer akzeptiert und schriftlich bestätigt wurde. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer über den Verzug und dessen Gründe bzw. über die Unfähigkeit zu liefern unverzüglich zu benachrichtigen und mögliche Lösungen vorzuschlagen. Weiters muss er dem Käufer alle in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen und den gesamten Schaden erstatten.

3.9 Im Falle von nachgewiesener Höherer Gewalt können die Liefer- bzw. Ausführungsfristen um den Zeitraum der Dauer der Höherer Gewalt verlängert werden, wenn der Lieferant den Käufer unverzüglich über den Eintritt von Höherer Gewalt in Kenntnis setzt. Der Käufer ist nicht zur Annahme der verlängerten Liefer- oder Ausführungsfrist verpflichtet und kann jederzeit und ohne zusätzliche Kosten von der getätigten Bestellung zurücktreten.

3.10 Der Käufer ist berechtigt, die Durchführung der Bestellungen bzw. die Kaufbedingungen zu überwachen. Der Lieferant muss ihm dies ermöglichen.

3.11 Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten am Kaufgegenstand ist spätestens zu jenem Zeitpunkt ausgeschlossen, zu dem die Kaufgegenstände ins Fertigprodukt eingearbeitet werden.

IV. LIEFERUNGEN

4.1 Der Lieferant gewährleistet die hundertprozentige Genauigkeit der Lieferungen (Menge, Liefertermin, Ort, Qualität) gemäß der Bestellung bzw. den Bestimmungen des Kaufvertrages, sofern schriftlich nicht anders vereinbart wurde.

4.2 Der Käufer kann die Warenlieferung auf Kosten des Lieferanten verweigern, wenn die Ware nicht der Bestellung bzw. den Bestimmungen des Kaufvertrages entspricht.

4.3 Allen Sendungen ist ein Lieferschein beizufügen, der eine genaue Beschreibung der Sendung und die vollständige Bestellnummer enthält. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen in Bezug zu den

Ausführ-, Zoll- oder internen Handelsvorschriften schriftlich bereitzustellen.

4.4 Bei einer Überschreitung der Lieferfrist kann der Käufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und/oder eine Vertragsstrafe einfordern sowie den Ersatz des tatsächlichen oder mittelbar aufgetretenen Schadens verlangen, wenn dieser die Vertragsstrafe überschreitet.

4.5 Die gesamte Bestellung ist in Verzug, bis alle Produkte an den Käufer geliefert worden sind. Enthält die Bestellung mehrere Fristen, gelten sinngemäße Verbindungen zwischen ihnen und den einzelnen Positionen.

4.6 Bei Lieferverzug setzt der Käufer dem Lieferanten eine angemessene nachträgliche Frist von mindestens drei Tagen. Der Käufer kann von der Bestellung oder den Kaufvertrag zurücktreten, wenn der Lieferant seinen Pflichten auch in der Nachfrist nicht nachgekommen ist, wobei der Käufer sofort nach dem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten kann.

V. VERPACKUNG UND PACKVORGANG

5.1 Die Verpackung und/oder das gekaufte Produkt müssen ökologisch einwandfrei sein und den geltenden Normen entsprechen.

5.2 Auf Verlangen des Käufers ist der Lieferant verpflichtet, einen Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschlag zu erstellen und vorzulegen, der vor Lieferbeginn vom Käufer bestätigt wird. Der Lieferant muss das gekaufte Produkt fachgerecht verpacken und kennzeichnen, sofern es vom Käufer nicht anders vorgegeben wurde. Der Lieferant haftet in vollem Umfang für Schäden an den verkauften Produkten, die infolge von fehlerhafter oder mangelnder Verpackung entstanden sind.

5.3 Die Anschaffungs- und Recyclingkosten der rückgestellten Verpackung sind im Kaufvertrag festgelegt.

VI. VERTRAGSSTRAFE WEGEN VERZUG ODER NICHTERFÜLLUNG

6.1 Der Käufer verrechnet im Fall von Lieferverzug aus schuldhaften Gründen des Lieferanten eine Vertragsstrafe von 0,4% vom gesamten Auftragswert pro Kalendertag der Verzögerung, jedoch höchstens 15% des Gesamtauftragswerts.

6.2 Der Käufer behält sich das Recht vor, Schadenersatz geltend zu machen, wenn der Schaden über die Vertragsstrafe gemäß Abs. 6.1 hinausgeht.

6.3 Der Käufer kann im Fall von Nichterfüllung durch den Lieferanten gemäß Pkt. 4.6 vom Vertrag zurücktreten und eine Vertragsstrafe von 15% des Gesamtauftragswerts in Rechnung stellen und die

Erstattung des tatsächlich und mittelbar entstandenen Schadens geltend machen, wenn dieser die Vertragsstrafe übersteigt.

VII. HAFTUNG FÜR BESCHÄDIGUNGEN, BEEINTRÄCHTIGUNG DER QUALITÄT UND ZERSTÖRUNG

7.1 Der Lieferant ist bis zur Übernahme der Produkte durch den Käufer für Schäden und/oder Gefahren der Qualitätsminderung und Zerstörung der Kaufprodukte verantwortlich. Bestand der Grund für die Beschädigung, das Risiko der Qualitätsminderung oder die Zerstörung schon vor der Übernahme des Kaufprodukts durch den Käufer, haftet der Lieferant dafür auch nach der Übernahme.

VIII. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

8.1 Alle Rechnungen müssen sämtliche Angaben nach dem geltenden Recht der Republik Slowenien und die Bestellnummer des Käufers enthalten. Der Rechnung ist ein vom Käufer unterzeichnetes Abnahmeprotokoll oder ein Lieferschein beizufügen.

8.2 Das Zahlungsziel für gekaufte Produkte beträgt 60 Tage ab der Lieferung, sofern im Kaufvertrag oder in der Bestellung nicht anders angegeben wird. Für die Zahlung der gekauften Produkte innerhalb von 15 Tagen ab der Lieferung wird ein Skonto von 3% gewährt.

8.3 Der Käufer ist nicht verpflichtet, die Kaufprodukte innerhalb der Vertragsfrist zu begleichen, wenn sie beanstandet wurden. Die Zahlungsfrist für beanstandete Waren beginnt ab jenem Tag zu laufen, an dem der Lieferant den Grund für die Mängelrüge behebt und Käufer und Lieferant eine schriftliche Vereinbarung über den infolge der Beanstandung aufgetretenen Schaden erzielen.

8.4 Die Begleichung der Rechnung ist keine Bestätigung der vertragsgemäßen Lieferung/Dienstleistung.

8.5 Die Rechnung darf keine Klauseln in Abweichung vom Angebot, Auftrag, von der Vereinbarung oder den AEB enthalten. Andernfalls ist der Käufer nicht verpflichtet, die Zahlungen zu tätigen und/oder kann die Rechnung zurückweisen; dies gilt auch im Fall von mangelhaften Rechnungen oder Unterlagen bzw. wenn diese nicht mit der Bestellung, dem Vertrag, der Vereinbarung oder der Lieferung übereinstimmen.

8.6 Ungeachtet der höheren Kosten des Lieferanten oder bei Auftreten von sonstigen Gründen, welche sich auf den Preis des Produkts auswirken, ist der Lieferant nicht zur Erhöhung der vereinbarten Preise berechtigt.

IX. QUALITÄT

9.1 Auf Verlangen des Käufers ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer oder seinem Vertreter die

Durchführung von Audits des Qualitätsmanagement-Systems und des Produktionsprozesses zu ermöglichen, die der Käufer beabsichtigt, im Rahmen der Bewertung der Abläufe im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant muss die uneingeschränkte Mitwirkung und Unterstützung seines Fachpersonals gewährleisten.

9.2 Auf Verlangen des Käufers wird der Lieferant unverzüglich die gesamten Original-Unterlagen zurückgeben, die ihm im Lauf der geschäftlichen Zusammenarbeit überlassen wurden und alle Kopien vernichten.

9.3 Der Lieferant ist nur nach vorangehender schriftlicher Vereinbarung berechtigt, die geschäftliche Zusammenarbeit mit dem Käufer in Werbematerialien anzuführen.

9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers die gesamten Unterlagen in Bezug zur Qualitätskontrolle vorzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich, die gesamten Unterlagen in Bezug zur Qualitätskontrolle nach der geltenden Gesetzgebung, den Bestimmungen des Kaufvertrages bzw. mindestens fünf (5) Jahre ab der jeweiligen bzw. letzten Warenlieferung zu verwahren.

9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer auf sein Verlangen den Zugang zu allen Aufzeichnungen über Tests und Qualitätskontrollen zu ermöglichen sowie professionelle Unterstützung bei der Lieferung der Kaufprodukte bereitzustellen, für die zusätzliche Sicherheitsüberprüfungen durch unabhängige akkreditierte Institute erforderlich sind.

9.6 Der Lieferant stellt sicher, dass alle seine Subunternehmer an die Bestimmungen dieses Kapitels 9 - Qualität gebunden sind.

9.7 Die Überprüfung der Übereinstimmung der Kaufprodukte mit den Vorgaben des Kaufvertrages erfolgt nach der Lieferung bzw. während des Herstellungsverfahrens beim Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer im Herstellungsverfahren der Kaufprodukte die Möglichkeit einzuräumen, die Qualität der bestellten und vertragsgegenständlichen Produkte in den Produktionsräumen des Lieferanten zu überprüfen. Bei festgestellten Abweichungen benachrichtigt der Käufer den Lieferanten (Beanstandung) unverzüglich nach der Feststellung bei der Übernahme oder in der Produktion. Bei versteckten Mängeln ist der Käufer innerhalb der Garantiefrist berechtigt, den Lieferanten über Abweichungen (Beanstandung) schriftlich zu benachrichtigen.

9.8 Der Lieferant ist verpflichtet, die festgestellten Abweichungen unverzüglich nach dem Erhalt der Fehlermeldung zu beseitigen. Beseitigt der Lieferant die Abweichungen nicht umgehend, kann der Käufer entweder die Abweichungen selbst beheben oder sie durch Dritte beheben zu lassen. Alle dadurch anfallenden Kosten gehen zulasten des Lieferanten. Der

Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer den gesamten Schaden zu begleichen.

9.9 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers ein vom Käufer festgelegtes Beanstandungsprotokoll aufzusetzen.

9.10 Das Beanstandungsprotokoll und die Bestätigung von Seiten des Käufers sind Voraussetzung für die Erledigung der Reklamation.

9.11 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen (Anweisungen, Qualitätszeugnisse, usw.) an die E-Mail-Adresse des Käufers zu senden: pnsd@ledinek.com.

X. GARANTIE

10.1 Der Lieferant gewährt auf seine Kaufprodukte eine Garantie von 24 Monaten, auch wenn das Kaufprodukt in ein Fertigprodukt eingearbeitet wurde. Sofern gemäß Vorschrift eine längere Garantiefrist vorgesehen ist, so gilt die längere Garantiefrist. Handelt es sich beim Produkt um einen Gegenstand, in den das Kaufprodukt eingearbeitet wird, oder um einen Gegenstand, wofür das Kaufprodukt verwendet wird, oder um einen Gegenstand, in welches das Produkt des Käufers eingearbeitet wird, oder um ein Endprodukt, in welches das Produkt des Käufers eingearbeitet ist, wobei durch Vorschrift oder Vertrag eine längere Garantiefrist vorgesehen ist, so gilt diese Frist auch für das Kaufprodukt.

10.2 Die Garantiefrist beginnt mit dem Gefahrenübergang auf den Käufer, es sei denn, das Kaufprodukt ist im Endprodukt eingebaut. In diesem Fall beginnt die Garantiefrist mit dem Datum der Lieferung des Endprodukts an den Endkunden. Bei der Beseitigung von Mängeln als Folge von Beanstandungen, beginnt die Garantiefrist erneut nach der Mängelbeseitigung des Lieferanten zu laufen.

XI. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

11.1 Der Lieferant wird den Käufer von jeglicher Haftung in Bezug zum geistigen Eigentum oder Rechten von Drittpersonen freihalten, die sich aus den Lieferungen der Kaufprodukte ergeben sollten. Der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer für die einwandfreie Nutzung des Kaufproduktes und dessen Verfügbarkeit sowie gegenüber den Kunden des Käufers bei Einbau des Kaufprodukts, sowie gegenüber allen Benutzern dieser Produkte. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer den gesamten Schaden zu erstatten, der ihm bei einer Geltendmachung von Forderungen gegen den Käufer wegen der Wahrung von Schutz- und/oder Urheberrechten durch eine Drittperson entsteht.

11.2 Das vom Lieferanten an den Käufer gelieferte Kaufprodukt muss allen geltenden EU-

Sicherheitsvorschriften entsprechen, wofür der Lieferant haftet und die gesamte Verantwortung trägt.

11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer über folgendes in Kenntnis zu setzen:

- geplante Änderungen am Produkt und/oder Verfahrensänderungen; hierbei werden dem Käufer die gesamten Unterlagen zur Verfügung gestellt, die für den Nachweis der Konformität der Ware mit den entsprechenden geltenden Vorschriften notwendig sind.
- den Gehalt von Gefahrenstoffen bzw. die Möglichkeit des Auftretens von gefährlichen Abfällen bei oder nach der Verwendung der Kaufprodukte unter Angabe des Verfahrens für die sichere Entsorgung (REACH, RoHS).

11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer den gesamten Schaden und alle Aufwendungen zu erstatten, die ihm und/oder Drittpersonen durch das Kaufprodukt, oder das Produkt des Käufers verursacht wurde, wenn es darin eingebaut oder dafür verwendet wurde. Ebenfalls ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer Schadenersatz zu leisten und ihm die durch das Endprodukt aufgetretenen Kosten zu erstatten, wenn das Kaufprodukt darin eingebaut wurde, wobei die Ursache für den aufgetretenen Schaden und die Kosten auf das Kaufprodukt zurückzuführen sind.

11.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers eine angemessene internationale Versicherung (weltweit) abzuschließen, wodurch alle eventuell auftretenden Schadenersatzansprüche der Käufer aus dem Titel der Produkthaftung abgedeckt werden. Der Lieferant muss diese Versicherungspolice auf Verlangen des Käufers zur Einsicht vorlegen.

XII. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die in Bezug zum Auftrag erlangten Informationen über den Käufer und seine Absichten zu wahren, insofern es sich um Informationen handelt, die nicht allgemein bekannt sind.

12.1 Der Lieferant haftet dafür, dass alle Daten, Know-How, geschäftliche und technische Unterlagen, von denen er vom Käufer in Kenntnis gesetzt wurde, während der geschäftlichen Zusammenarbeit und mindestens fünf (5) Jahre danach als Geschäftsgeheimnis gewahrt werden.

12.3 Produkte, technologische Prozesse, technische Lösungen und sonstiges Know-How in Bezug zum Produkt sind geistiges Eigentum des Käufers, deshalb ist es dem Lieferanten untersagt, sie ohne vorangehende schriftliche Zustimmung des Käufers an Drittpersonen weiterzugeben oder sie auf jegliche vertragswidrige Weise zu verwenden.

XIII. KÜNDIGUNG DES KAUFVERTRAGES

14.1 Der Käufer kann den Kaufvertrag in folgenden Fällen in Schriftform und ohne Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten kündigen: Lieferverzug um mehr als 10 Tage nach der nachträglich festgelegten Erfüllungs- bzw. Lieferfrist, mehrmaliger Lieferverzug, wiederholte Mängel an den Kaufprodukten, bei Änderung der Eigentumskontrollrechte und bei Einschätzung der finanziellen Instabilität des Lieferanten durch den Käufer.

14.2 Bei einer Vertragskündigung aus den in Punkt 14.1 angeführten Gründen, behält sich der Käufer das Recht auf Schadenersatz infolge der Kündigung vor.

XIV. SONSTIGES

15.1 Für eventuelle aus der geschäftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und Käufer auftretende Streitigkeiten ist das sachlich zuständige slowenische Gericht am Sitz des Käufers zuständig. Bei der Beurteilung der Streitigkeit werden das slowenische Recht und das slowenische Original der AEB angewendet.

15.2 Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf und die Bestimmungen des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.

15.3 Diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ bleiben bis zu deren Änderung in Kraft. Der Lieferant ist verpflichtet, die Änderungen eigenständig auf www.ledinek.com zu verfolgen/zu überprüfen.

15.4 Diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ sind in slowenischer und englischer Sprache verfügbar. Im Fall von Unklarheiten/Abweichungen ist die slowenische Version maßgebend.

In Hoče, am 01.01.2024